

7

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 178/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jetty E [REDACTED],
[REDACTED] P[REDACTED]-Str. 10, [REDACTED], I[REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED] W. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint den für die Anspruchsberechtigung nach § 150 ZPO aF i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG erforderlichen Nötigungszusammenhang (vgl. BGH RnV 1978, 174); es ist nicht davon überzeugt, daß die Zugehörigkeit der Klägerin zum Deutscheum für den Entschluß zur Auswanderung und dessen spätere Verwirklichung mitursächlich war. Das trägt die Entscheidung. Ihre Begründung liegt ausschließlich auf tatsächlichen Gebiet und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

- 3 -

Einen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht auf. Sie greift insoweit die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und -würdigung sowie das Verfahren in Berufungsrechtsweg an. Damit läßt sich die Zulassung nicht erreichen (vgl. BGH RnW 1967, 431). Auf die Einwände gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in die Antragsfrist (§ 169 Abs. 3 ZPO) kommt es nicht an.

Mai

Hankel

